

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2007

Ausgegeben und versendet am 6. Feber 2007

4. Stück

7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Jänner 2007, mit der die Burgenländische Jagdverordnung geändert wird
-

7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Jänner 2007, mit der die Burgenländische Jagdverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 70 Abs. 3, 78 Abs. 4, 79 Abs. 4, 87 Abs. 11 und § 116 Abs. 4 Bgl. Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 11/2005, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Bestimmungen des Bgl. Jagdgesetzes 2004 ausgeführt werden (Burgenländische Jagdverordnung), LGBl. Nr. 23/2005, zuletzt geändert mit Verordnung LGBl. Nr. 2/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis zum 14. Abschnitt lautet:*

„14. Abschnitt

Ermittlung von Wildschäden im Wald

- § 99 Bewertungsmethoden; Arten der Schäden
- § 99a Grundsätze der Schadensaufnahme und Schadensbewertung
- § 100 Verbisschäden
- § 101 Bewertung der Verbisschäden
- § 101a Schadenersatz wegen ausbleibender Naturverjüngung
- § 102 Schälchäden
- § 103 Erhebung, Einstufung und Bewertung von Schälchäden
- § 104 Fegeschäden
- § 105 Schadensbewertung an forstlichen Spezialkulturen“

2. *§ 6 lautet:*

„§ 6

Wilddichte

Als tragbare Wilddichte werden für

- | | |
|----------------|----------------------------------|
| 1. Damwild | höchstens 20 adulte Tiere pro ha |
| 2. Muffelwild | höchstens 15 adulte Tiere pro ha |
| 3. Schwarzwild | höchstens 5 adulte Tiere pro ha |
| 4. Rotwild | höchstens 10 adulte Tiere pro ha |

festgelegt.“

3. *§ 10 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Mitglieder der Wahlkommission, die nicht Kraft ihres Amtes als Bürgermeisterin oder Bürgermeister Mitglieder sind, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Städten mit eigenem Statut von der Landesregierung) auf Vorschlag der bei der vorangegangenen Landwirtschaftskammerwahl wahlwerbenden Gruppen im Verhältnis der Stärke dieser Gruppe in der Gemeinde bestellt. Wenn nach dieser Berechnung zwei wahlwerbende Gruppen auf ein Mitglied den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.“

4. In § 12 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „zwei Stimmen,“ die Wortfolge „auf eine Grundfläche von mehr als 5 bis 10 ha vier Stimmen,“ eingefügt.

5. Dem § 15 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat auf Verlangen einer wahlwerbenden Gruppe, die sich an der Wahlwerbung beteiligen will, eine Ausfertigung der Wahlliste gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.“

6. § 56 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Wiederholungsprüfung hat den gesamten Prüfungsstoff gemäß § 53 zu erfassen, wenn die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber im mündlichen Teil der Prüfung nicht entsprochen hat. Hat die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber nur im praktischen Teil nicht entsprochen, hat sich die Wiederholungsprüfung nur auf diesen Teil zu beschränken, wenn die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholt wird; andernfalls ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.“

7. § 76 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

„b) Rehwild:

Rehböcke der Klasse I	vom 1. November bis 30. April
Rehböcke der Klasse II	vom 1. November bis 15. April
Schmalgeißen	vom 1. Jänner bis 15. April
Rehgeißen und Nachwuchsstücke	vom 1. Jänner bis 31. August“

8. In § 87 erhalten die Abs. 4 und 5 die Bezeichnung „(8)“ und „(9)“; Abs. 1 bis 7 lauten:

„(1) Die Genehmigung des Abschusses ist in Anpassung an den gegebenen Wildstand, an den daraus zu erwartenden Zuwachs und unter Rücksichtnahme auf den für das betreffende Jagdgebiet anzustrebenden Wildstand zu erteilen. Bei der Genehmigung zugrunde zu legenden Erwägungen sind insbesondere auch das im Jagdgebiet bestehende Geschlechterverhältnis sowie die dem Wildstand durch Wildseuchen, Naturkatastrophen oder sonstige Ursachen bereits zugefügten oder drohenden Verluste zu berücksichtigen. Ist auf Grund eines forstlichen, landwirtschaftlichen oder jagdfachlichen Gutachtens eine Anpassung des Wildstandes oder ein Ausgleich des Geschlechterverhältnisses notwendig, ist dafür ein mehrjähriger Zeitraum vorzusehen. Anzustreben ist ein Geschlechterverhältnis 1:1 und ein biologisch günstiger Altersklassenaufbau.

(2) Beim Rotwild gilt als kleinste Planungseinheit der Hegering. Auf einen allenfalls den Hegering überschreitenden Lebensraum des Rotwildes ist Bedacht zu nehmen.

(3) Bei Vorliegen eines Geschlechterverhältnisses 1:1 und eines biologisch günstigen Altersklassenaufbaus sind bei Rotwild folgende Hundertsätze zu bewilligen:

- 30 % Hirsche
- 30 % Tiere
- 40 % Nachwuchsstücke

Die Aufteilung der Hirsche in Altersklassen hat folgendermaßen zu erfolgen:

- Altersklasse III: 50 %
- Altersklasse II: 20 %
- Altersklasse I: 30 %

Rundungen auf ganze Stücke sind vorzunehmen.

(4) Sind beim Rotwild die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht gegeben, so ist zur Herstellung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses der Ab- oder Zuschlag für den aus dem jeweiligen Tierbestand errechneten Abschuss zu ermitteln. Um diese Stückzahl ist der Abschuss bei den Hirschen zu vermindern und bei den Tieren zu erhöhen oder nur bei den Tieren zu erhöhen.

1. Bei Zielvorgaben, welche den Bestand vermehren sollen, ist der aus dem Tierbestand errechnete Abschuss dem Geschlechterverhältnis entsprechend zu vermindern.
2. Bei Zielvorgaben, welche den Hirschbestand an den Tierbestand angleichen, ist der jährliche Hirschabschuss in jenem Ausmaß zu verringern, welcher aus der Differenz der beiden Geschlechter geteilt durch den Ausgleichszeitraum resultiert.
3. Bei Zielvorgaben, welche einen Ausgleich des Geschlechterverhältnisses bei gleich bleibendem Bestand anstreben, ist der jährliche Hirschabschuss in jenem Ausmaß zu verringern, welcher aus

der halben Differenz der beiden Geschlechter geteilt durch den Ausgleichszeitraum resultiert. Der Tierabschuss ist um dieses Ausmaß zu vermehren.

4. Bei Zielvorgaben, welche eine allgemeine Bestandesreduktion anstreben, ist der aus dem Tierbestand errechnete Abschuss im notwendigen Ausmaß bei den Tieren zu vermehren.

(5) Zur Herstellung einer Abs. 3 entsprechenden Altersklassenstruktur bei den Hirschen ist der aus dem Tierbestand errechnete Abschuss in jener Altersklasse zu vermindern oder ersatzlos zu streichen, in welcher Defizite im Bestand auftreten.

- (6) Beim Rehwild sind bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis folgende Hundertsätze zu bewilligen:

- 33 % Böcke
- 33 % Geißen
- 34 % Nachwuchsstücke

Rundungen auf ganze Stücke sind vorzunehmen.

Die Aufteilung der Rehböcke in Altersklassen hat folgendermaßen zu erfolgen:

Altersklasse II: mindestens 40 %

Altersklasse I: höchstens 60 %

Sind beim Rehwild diese Voraussetzungen nicht gegeben, so ist zur Herstellung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses jener Ab- oder Zuschlag für den aus dem jeweiligen Geißenbestand errechneten Abschuss zu ermitteln. Um diese Stückzahl ist der Abschuss beim männlichen Geschlecht zu vermindern und beim weiblichen Geschlecht zu vermehren oder nur beim weiblichen Geschlecht zu vermehren.

(7) Für Damwild sind die Bestimmungen wie bei Rotwild, bei Muffelwild wie bei Rehwild sinngemäß anzuwenden.“

9. Im § 49 Abs. 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „40,50“ ersetzt.

10. Im § 57 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18,50“ ersetzt.

11. Im § 64 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „29,50“ ersetzt.

12. Die §§ 99 bis 105 lauten:

„§ 99

Bewertungsmethoden; Arten der Schäden

(1) Für die Ermittlung von Wildschäden im Wald sind nachfolgende Bewertungsmethoden anzuwenden: Wildschäden sind

1. im Hochwald und an Kernwüchsen im Mittelwald gemäß §§ 100 bis 104,
2. auf Flächen gemäß § 115 Bgld. Jagdgesetz 2004 gemäß § 105

zu bewerten.

(2) Wildschäden an zum forstlichen Bewuchs gehörenden, aber forstwirtschaftlich nicht zur Nutzung bestimmten Sträuchern oder Bäumen des Nebenbestandes, sind nicht zu bewerten.

(3) Bei der Ermittlung von Wildschäden im Wald ist zunächst festzustellen, ob

1. Verbiss-, Schäl- oder Fegeschäden vorliegen und
2. eine Einzelpflanzen- oder Einzelstammschädigung oder eine Bestandesschädigung eingetreten ist.

(4) Eine Bestandesschädigung liegt vor, wenn eine Verminderung der Bestandesstabilität, zB durch Ausfall von Mischbaumarten oder eine Verminderung der Pflanzenanzahl oder Stammzahl unterhalb 70 % der in den §§ 101 und 103 angegebenen maximal notwendigen Pflanzenanzahl beziehungsweise maximal zu bewertenden Stammzahl, zu erwarten ist.

(5) Kann die Bestandesschädigung (Abs. 4) durch forstliche Maßnahmen verhindert werden und werden diese forstlichen Maßnahmen als Teil der Wildschadensentschädigung bewertet, so ist keine Bestandesschädigung eingetreten.

- (6) Alle sonstigen Schäden sind als Einzelpflanzen- bzw. Einzelstammschädigungen anzusehen.

§ 99a

Grundsätze der Schadensaufnahme und Schadensbewertung

(1) Eine Vollaufnahme ist durchzuführen:

1. bei Verbiss- und Fegeschäden auf einer Beurteilungsfläche bis zu 1 000 m²,

2. bei Schälsschäden auf einer Beurteilungsfläche bis zu 5 000 m².

(2) Bei allen das Ausmaß nach Abs. 1 übersteigenden Schadensflächen kann eine Stichprobenaufnahme erfolgen.

(3) Bei der Stichprobenerhebung beträgt:

1. das Mindestausmaß einer Probefläche 100 m² und
2. die Anzahl der beprobten Flächen mindestens vier Probeflächen pro Hektar. Für jede Schadensfläche sind mindestens acht Probeflächen anzulegen. Die Mittelpunkte oder die Eckpunkte der Probeflächen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Bei sehr ungleichmäßiger Schadensverteilung auf der Schadensfläche sind Teilflächen mit annähernd gleichartigem Schadbild auszuscheiden. Für diese sind jeweils die Stichprobenergebnisse hochzurechnen.

(5) Sind der Bewertung von Wildschäden nach dieser Verordnung die Entgelte für Lieferungen (zB Preise für Forstpflanzen oder Holz) oder sonstige Leistungen (zB Fremdarbeiten) zugrunde zu legen, ist die auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuer

1. unberücksichtigt zu lassen, wenn der Geschädigte mit dem betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb umsatzsteuerrechtlich der Regelbesteuerung unterliegt,
2. in allen übrigen Fällen, insbesondere bei land- und forstwirtschaftlicher Umsatzsteuerpauschalierung, als Bestandteil des Entgeltes mitzuberechnen.

(6) Grundsätzlich sind bei der Bewertung von Wildschäden nach dieser Verordnung jene Arbeitskosten zu unterstellen, die bei Einsatz ortsüblicher familienfremder Arbeitskräfte anfallen.

(7) Die Bewertung von Einzelpflanzen bzw. Einzelstammschädigungen hat nach den §§ 100 bis 105 zu erfolgen.

(8) Bei einer Bestandsschädigung ist zu dem nach Abs. 7 ermittelten Schaden, mit Ausnahme der nach § 101 Abs. 7 hinzuzuzählenden Kosten, ein Zuschlag von 40 % zuzurechnen.

§ 100

Verbisschäden

(1) Verbisschäden sind die durch das Abäsen der Höhentriebe oder Seitentriebe an Pflanzen des forstlichen Bewuchses verursachten Schäden. Als Abäsen des Triebes gilt bereits das Abäsen seiner Leitknospe.

(2) Bei Verbisschäden ist zu erheben:

1. die Anzahl der verbissenen Pflanzen je Baumart und der Schädigungsgrad;
2. die gesamte Pflanzenanzahl, bei Mischbeständen die Flächenanteile der jeweiligen Baumarten in Zehntel;
3. das Ausmaß der Schadensfläche;
4. die Standortsgüte;
5. das Wuchsalter der Pflanzen;
6. der Zeitlohnindex;
7. bei stark geschädigten Pflanzen die bisher durchgeführten Pflege- und Schutzmaßnahmen und deren Kosten;
8. wenn eine Nachbesserung möglich ist, die Kosten der Nachbesserung, wenn eine Nachbesserung nicht möglich ist, der Jetztwert der vergangenen Aufforstungskosten.

(3) Die gesamte Pflanzenanzahl pro ha ist die Summe aller geschädigten und ungeschädigten Pflanzen dividiert durch die Gesamtfläche des geschädigten Bestandes in ha.

(4) Folgende Schädigungsgrade sind zu unterscheiden:

1. Bei Nadelhölzern und Laubhölzern mit ausgeprägtem Leittrieb (alle außer Buche, Hainbuche, Eiche, Ulme und Linde):

Schädigungsgrad	Wipfelknospe und/oder Teil des Leittriebes	Verbiss der Seitentriebe
I (schwach)	nicht verbissen	mehr als 90 %
II (mittel)	fehlen	bis 90 %
III (stark = Totalschaden)	fehlen	mehr als 90 %

Bei vier- und mehrjährigen Nadelbaumpflanzen ist die Einschätzung der Seitentriebverluste auf die obersten 3 Quirl zu beschränken.

2. Bei Buche, Hainbuche, Eiche, Ulme und Linde:

Schädigungsgrad	Verbiss der Seitentriebe in der oberen Kronenhälfte
I (schwach)	30 bis 60 %
II (mittel)	mehr als 60 bis 90 %
III (stark = Totalschaden)	mehr als 90 %

Als Totalschaden im Sinne der Z 1 und 2 gilt weiters, wenn die geschädigte Pflanze den Wachstumsanschluss an schwach oder nicht verbissene Pflanzen nicht mehr erreichen kann.

(5) Die Standortgüte wird mit den Stufen „schlecht“, „mittel“ und „gut“ festgelegt. Zu ihrer Ermittlung sind vergleichbare Nachbarbestände heranzuziehen. Bei 40-jährigen und älteren Beständen von Fichten ist die Standortgüte in Abhängigkeit von Alter und Oberhöhe aus der Tabelle Anlage 28 zu bestimmen. Als Oberhöhe gilt in einem gleichaltrigen Bestand die Mittelhöhe der vorherrschenden Bäume. Bei Beständen von Fichten die jünger als 40 Jahre sind, ist die Standortgüte anhand des fünfjährigen Höhenzuwachses oberhalb der Brusthöhe herrschender Bäume aus der Tabelle Anlage 29 zu ermitteln. Sind vergleichbare Fichtenbestände nicht vorhanden, ist die Standortgüte gutachtlich festzulegen.

(6) Das Wuchsalter der Pflanzen ist gleich der Zahl der Jahre seit der Bestandesbegründung. Bei Naturverjüngungen ist ein wirtschaftliches Alter anzunehmen, das dem Alter einer vergleichbaren Kultur entspricht. Naturverjüngungen mit einem Alter von weniger als vier Jahren sind einer einjährigen Kultur gleichzuhalten. Bei annähernd gleichaltrigen Beständen ist mit einem mittleren Wuchsalter des Bestandes zu rechnen, bei besonders ungleichaltrigen Beständen können Altersgruppen gebildet werden.

(7) Der Zeitlohnindex resultiert aus der Division des aktuellen Zeitlohnes in Euro für Forstfacharbeiter in der Privatwirtschaft durch den Betrag von 10 Euro.

§ 101

Bewertung der Verbisschäden

(1) Der Schaden ist mit Null zu bewerten, wenn noch 90 % der Zielbestockung in nach waldbaulichen Grundsätzen maximal notwendiger Pflanzenzahl (Abs. 3), annähernd gleichmäßig über die Fläche verteilt, unbeschädigt geblieben sind. Bei Mischbeständen ist dabei von den Flächenanteilen der jeweiligen Baumarten auszugehen.

(2) Der Bewertung sowie der Bestimmung der tatsächlich vorhandenen Pflanzenzahl sind nur jene Pflanzen zugrunde zu legen, die mindestens ein Drittel der Oberhöhe der jeweiligen Baumart des Verjüngungsbestandes erreicht haben.

(3) Die nach waldbaulichen Grundsätzen maximal notwendige Pflanzenzahl je Hektar beträgt bei:

1. Fichte und Tanne 2 500;
2. Lärche und Douglasie 2 000;
3. Kiefer und Laubholz 4 000.

(4) Bei anderen Baumarten ist die maximal notwendige Pflanzenzahl nach forstfachlichen Gesichtspunkten gutachtlich festzulegen.

(5) Bei Überbestockung (höhere Pflanzenzahl als die nach waldbaulichen Grundsätzen maximal notwendige) sind lineare Reduktionsfaktoren für die Pflanzen aller Schädigungsgrade in Anwendung zu bringen. Diese Reduktionsfaktoren ergeben sich für die einzelnen Baumarten aus der Division der maximal notwendigen Pflanzenzahl durch die tatsächlich vorhandene. Bei Mischbeständen sind dabei die Flächenanteile der jeweiligen Baumarten zu berücksichtigen.

(6) Die Schadenshöhe ist für die jeweiligen Schädigungsgrade durch Multiplikation des Grundwertes laut Tabellen der Anlagen 30 bis 32 mit der Anzahl der geschädigten Pflanzen sowie mit dem Zeitlohnindex zu ermitteln. Bei überbestockten Beständen sind die Schadensbeträge für die einzelnen Schädigungsgrade mit dem Reduktionsfaktor gemäß Abs. 4 zu reduzieren.

(7) Bei Verbiss von Mischbaumarten mit dem Schädigungsgrad III (§ 100 Abs. 4) sind die nach Abs. 5 ermittelten Werte mit folgenden Faktoren zu vervielfachen:

Fichte, Kiefer:	1,0
Lärche, Douglasie, Buche, Ahorn, Esche, Erle, Vogelkirsche, Hainbuche:	1,5
Tanne, Eiche, Ulme, Wildbirne, Wildapfel, Elsbeere, Eberesche, Speierling, Mehlbeere:	2,0

Als Mischbaumart gilt eine Baumart, wenn ihr Anteil an der tatsächlichen Bestockung kleiner gleich 20 % ist.

(8) Im Falle eines Totalschadens (Schädigungsgrad „stark“) sind die gesamten bis zum Bewertungstag für Pflege und Schutz der geschädigten Pflanzen getätigten Aufwendungen und bei erforderlicher Nachbesserung die Nachbesserungskosten, wenn die Nachbesserung nicht mehr aussichtsreich ist, der Jetztwert der auf die geschädigten Pflanzen entfallenden Aufforstungskosten zuzuzählen.

(9) Wird eine geschädigte Pflanze nach dem Schädigungsgrad „stark“ bewertet, so ist diese dauerhaft zu markieren und bei Verbissschadensbewertungen in Folgejahren nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 101a

Schadenersatz wegen ausbleibender Naturverjüngung

(1) Ein Naturverjüngungsbestand ist dann gegeben, wenn er das Hiebsunreifealter gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, überschritten hat.

(2) Die ausbleibende Naturverjüngung in Naturverjüngungsbeständen ist mittels geeigneter Kontrollzäune nachzuweisen. Kontrollzäune sind dann geeignet, wenn

1. sie ein Mindestausmaß von 9 m² aufweisen,
2. die dafür ausgewählte Fläche hinsichtlich der Verjüngungsbedingungen der Beurteilungsfläche entspricht und
3. pro angefangene 10 ha Beurteilungsfläche mindestens ein Kontrollzaun vorhanden ist.

(3) Ein Schadenersatzanspruch gebührt dann, wenn sich innerhalb des Kontrollzaunes eine Verjüngung eingestellt hat, die außerhalb des Zaunes eine bei wildschadensfreiem Wachstum ausreichende Verjüngung für die Schadensfläche erwarten ließe.

(4) Die Schadenshöhe für die Schadensfläche ist in Abhängigkeit von der Standortsgüte (Tabelle Anlage 28 oder Tabelle Anlage 29) durch Multiplikation des Grundwertes laut Tabelle Anlage 33 mit dem Zeitlohnindex sowie mit der Schadensfläche in Hektar zu ermitteln.

(5) Die Abgeltung eines Wildschadens wegen Ausbleiben der Naturverjüngung auf derselben Schadensfläche kann pro Vegetationsperiode nur einmal geltend gemacht werden.

§ 102

Schälsschäden

(1) Schälsschäden sind die durch Abreißen der Rinde und Bloßlegen des Holzes oder Bastes an Stämmen oder Wurzeln des forstlichen Bewuchses verursachten Schäden. Nicht als Schälsschäden gelten Kratzwunden bis zu 1 cm Breite, durch die das Holz nicht freigelegt wurde.

(2) Hat die geschädigte Pflanze zur Zeit der Verursachung des Schälsschadens das Alter von 15 Jahren noch nicht erreicht, ist der Schälsschaden wie ein Fegeschaden zu bewerten.

(3) In allen anderen Fällen ist der Schaden nach § 103 zu bewerten.

§ 103

Erhebung, Einstufung und Bewertung von Schälsschäden

(1) Es sind zu erheben:

1. das Wuchsalter;
2. die Standortsgüte;
3. die Stammzahl je Hektar und die Fläche des zu bewertenden Bestandes oder Bestandesteiles; bei Nadel-Laub-Mischbeständen die Flächenanteile von Nadelholz und Laubholz in Zehntel;
4. die Baumzahl je Schädigungsgrad nach ausscheidendem Bestand und Endbestand getrennt; beim ausscheidenden Bestand genügt die Unterscheidung, ob ungeschädigt oder geschädigt (keine Bestimmung des Schädigungsgrades);
5. der Blochholzerlös für Fichte, Güteklasse B, Stärkeklasse 2b frei Forststraße als Durchschnittswert der letzten fünf Jahre.

(2) Das Wuchsalter ist das tatsächliche Alter des Baumes. Dieses ist

1. aus vorhandenen Unterlagen (Forsteinrichtung) oder
2. mittels Zuwachsbohrer (Anzahl der gezählten Jahrringe zuzüglich des Wuchsalters bis zur Bohrhöhe) oder
3. durch Zählung der Jahrringe an vergleichbaren Stockabschnitten

zu ermitteln.

(3) Hinsichtlich der Standortsgüte werden die Stufen schlecht, mittel und gut unterschieden.

Bei 40-jährigen und älteren Beständen ist die Standortsgüte in Abhängigkeit von Alter und Oberhöhe aus der Tabelle Anlage 28 zu bestimmen.

Als Oberhöhe gilt in einem gleichaltrigen Bestand die Mittelhöhe der vorherrschenden Bäume.

Bei Beständen von Fichte, die jünger als 40 Jahre sind, ist die Standortsgüte anhand des fünfjährigen Höhenzuwachses oberhalb der Brusthöhe vorherrschender Bäume aus der Tabelle Anlage 29 zu ermitteln.

Bei anderen Baumarten ist die Standortsgüte gutachtlich zu ermitteln.

(4) Die Stammzahl je Hektar ergibt sich aus der Division der Stammzahl auf der Schadensfläche durch das Flächenausmaß in Hektar. Die maximal zu bewertende Stammzahl je Hektar ist für Nadelholz der Tabelle Anlage 34 und für Laubholz der Tabelle Anlage 35 zu entnehmen.

(5) Jeder geschädigte Baum ist nach forstfachlichen Gesichtspunkten gutachtlich entweder dem Endbestand oder dem ausscheidenden Bestand zuzuordnen. Im Endbestand ist von folgender Stammzahl je Hektar in ausreichender räumlicher Verteilung auszugehen:

Nadelholz:	600
Laubholz:	300.

Die Bestimmung des Schädigungsgrades richtet sich nach der maximalen Schälwundenbreite. Bei mehreren Schälwunden sind die Ausmaße der Schälwundenbreiten zu addieren, wobei überlappende Bereiche nicht addiert werden.

Beim Nadelholz werden beim Endbestand folgende Schädigungsgrade unterschieden:

schwach:	Breite bis 5 cm
mittel:	Breite über 5 cm bis zum halben Stammumfang
stark:	Breite größer als der halbe Stammumfang

Beim Laubholz werden beim Endbestand folgende Schädigungsgrade unterschieden:

schwach:	Breite bis 5 cm
stark:	Breite über 5 cm

(6) Bei Nadel-Laub-Mischbeständen sind bei der

1. maximal zu bewertenden Stammzahl je Hektar (Abs. 4),
2. Bestimmung von Endbestand und ausscheidendem Bestand (Abs. 5) sowie
3. Berücksichtigung einer Bestockung (Abs. 7)

die Flächenanteile des Nadelholzes bzw. des Laubholzes zu berücksichtigen.

(7) Je nach Höhe des Blochholzerlöses für Fichte, Güteklasse B, Stärkeklasse 2b und der Standortsgüte erfolgt die Bewertung der Schälwunden mit Hilfe der Tabellen der Anlagen 36 bis 41.

Liegt eine Überbestockung vor (tatsächliche Stammzahl je Hektar größer als die maximal zu bewertende Stammzahl je Hektar), ist der Schadenswert des ausscheidenden Bestandes mit einem Faktor zu reduzieren, der sich aus der Division der maximal zu bewertenden Stämme je Hektar durch die tatsächliche Stammzahl je Hektar errechnet.

(8) Treten neue Schälwunden auf bereits geschälten Stämmen des Endbestandes auf, ist der neue Schaden dann zu bewerten, wenn der alte Schaden einen geringeren Schälgrad als den Schälgrad „stark“ aufweist. Bei der Bestimmung des Schälgrades eines bereits geschälten Stammes ist der alte Schaden mit zu berücksichtigen. Bei der Bewertung des neuen Schadens ist der Tabellenwert des alten Schadens in Abzug zu bringen.

§ 104

Fegeschäden

(1) Fegeschäden sind die durch Abschlagen oder Abreiben der Rinde mit dem Geweih und durch Bloßlegen des Holzes oder Bastes an Stämmen des forstlichen Bewuchses verursachten Schäden. Einem Fegeschaden ist das beim Fegen bewirkte Herausziehen von Pflanzen des forstlichen Bewuchses gleichzuhalten.

(2) Fegeschäden an Bäumen bis zu 15 Jahren sind wie Verbissschäden im Schädigungsgrad „stark“ und an Bäumen von über 15 Jahren wie Schälwunden zu bewerten.

§ 105

Schadensbewertung an forstlichen Spezialkulturen

(1) Bei forstlichen Spezialkulturen im Sinne des § 115 Bgld. Jagdgesetz 2004 sind die verursachten Wildschäden nach den nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten tatsächlichen Aufwänden, Ertrags-

wartungen und Schadensauswirkungen unter Zugrundelegung der zur Zeit der Schadensverursachung zutreffenden Werte zu bewerten. Ein Trittschaden, eine Gefahrenerhöhung oder der Wert einer besonderen Vorliebe bleiben bei der Schadensbewertung außer Betracht.

(2) Soweit der Wildschaden an forstlichen Spezialkulturen (Abs. 1) einen erwarteten Ertrag verzögert, ist er mit dem höheren der beiden Werte

1. Differenz der diskontierten Ertragswerte oder
2. Verzinsung des Kostenwertes auf die Dauer der Verzögerung

zu bewerten.

(3) Soweit der Wildschaden an forstlichen Spezialkulturen (Abs. 1) nicht behebbare Verschlechterungen bewirkt, ist er mit dem höheren der beiden Werte

1. diskontierter Wert des entfallenden Ertrages oder
2. Wert des verlorenen Aufwandes und Verzinsung des Kostenwertes ab dem Zeitraum des jeweiligen Aufwandes bis zum Zeitpunkt der Leistung des Wildschadenersatzes

zu bewerten.

(4) Bei der Bewertung von Wildschäden an Christbaumkulturen und Forstgärten sind solche Schäden nur dann zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass der Besitzer vergeblich solche Vorkehrungen getroffen hat, durch die solche Anpflanzungen bei ordentlicher Wirtschaftsführung geschützt zu werden pflegen (§ 115 Bgld. Jagdgesetz 2004).“

13. § 124 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen der Verordnung in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 7/2007 treten mit 1. Februar 2007 in Kraft.“

14. Die Anlagen 35 bis 37 erhalten die Bezeichnungen „Anlage 42“, „Anlage 43“ und „Anlage 44“; die bisherigen Anlagen 26 und 28 bis 34 werden durch die neuen Anlagen 26 und 28 bis 41 ersetzt.

Für die Landesregierung:
DI Berlakovich

Verwaltungsbezirk:

Hegering:

ABSCHUSSLISTE für das Jagdjahr

Eigenjagdgebiet*) Genossenschaftsjagdgebiet *)

Name und Anschrift des Jagdpächters*), Jagdleiters (bei Jagdgesellschaften*) oder Zustellungsbevollmächtigten (bei nicht ortsansässigen Jagdpächtern)*):

.....

Erläuterungen:

Die **Abschussliste** dient einerseits dem Jagdausübungsberechtigten zur Verzeichnung jedes von ihm oder seinen Jagdaufsehern oder Jagdgästen erlegten Wildstückes sowohl jener Wildart, die der Abschussplanung unterliegen, als auch aller anderen Wildarten, andererseits der Bezirksverwaltungsbehörde zur Überwachung der Einhaltung des Abschussplanes.

Jagdpächter, Jagdleiter oder Zustellungsbevollmächtigte haben in die Abschussliste sämtliche Abschüsse – Fallwild nach Auffinden – sofort einzutragen. Niederwild einschließlich Fallwild ist unverzüglich in einem Abschussbuch zu verzeichnen, in der Abschussliste sind die Jahressummen einzutragen.

Die auf Fallwild bezüglichen Ziffern sind durch Umrahmung mit Rotstift kenntlich zu machen; die Ursache, getrennt nach Straßentod oder Sonstigem ist in die Spalte 30 einzutragen. Als Fallwild gilt alles im Jagdgebiet aufgefundene Wild, das nicht bei der ordnungsgemäßen Jagdausübung einschließlich der Nachsuche zur Strecke gekommen ist (z.B. Winterverluste, von Hunden gerissenes, durch Krankheit, durch Mähen oder im Straßenverkehr verendetes Wild, gewilderte Stücke usw.).

In der Spalte „Bemerkungen“ ist die Verwendung des erlegten Wildes bzw. des verwertbaren Fallwildes zu vermerken (z.B.: Eigenbedarf, Verkauf an...); bei nicht verwertbarem Fallwild ist in der Spalte „Nicht verwertbar“ einzutragen, die Gewichtsangabe entfällt.

In der Zeile „Bewilligter Abschuss laut Abschussplan“ sind die entsprechenden Ziffern des genehmigten Abschussplanes einzutragen. In den leeren Spalten auf der letzten Seite sind jene Wildstücke einzutragen, die aufgrund eines Bescheides gemäß § 82 Abs. 4 Bgld. Jagdgesetz 2004 erlegt wurden.

Wird mit einer Abschussliste nicht das Auslangen gefunden, so sind weitere Vordrucke anzuschließen und mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

Am Ende des Jagdjahres sind sämtliche Spalten der Abschussliste zu summieren (Gesamtsumme), wobei die Summen des erlegten Wildes, des Straßentodes und des übrigen Fallwildes gesondert auszuweisen sind.

Zu den Spalten, die sich auf die **Wild(fleisch)-Untersuchung** beziehen, wird bemerkt:

Fleisch von Wildhuftieren oder Kleinwild für den Eigenverzehr unterliegt nicht der Untersuchung.

Bei Wildhuftieren sind sobald als möglich nach dem Erlegen die Tierkörperoberflächen, die eröffneten Leibeshöhlen, die Brustorgane sowie die Leber und die Milz von Fleischuntersuchungsorganen oder von fachlich besonders geschulten kundigen Personen zu besichtigen. Ergibt die Besichtigung Anlass zu Bedenken, so ist die Beurteilung durch einen Fleischuntersuchungstierarzt vorzunehmen.

Eine Abschrift der abgeschlossenen Abschussliste ist der Bezirksverwaltungsbehörde **bis längstens 15. Feber** des darauffolgenden Jahres vom Jagdausübungsberechtigten **in zweifacher Ausfertigung** vorzulegen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

In die Abschussliste Einsicht genommen (§ 91 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2004):

Ort	Datum	Name des Einsichtnehmers	Funktion	Unterschrift

Laufende Nummer	Tag und Uhrzeit der Erlegung bzw. Auffindung	Gewicht in kg	Rotwild*)						Rehwild*)						Damwild*)						Muffelwild*)						Schwarz-wild		Sikawild	Gamswild	Name und Anschrift des Erlegers bzw. Finders	Wild(fleisch) -Untersuchung							Weiterverwertung				Trichinenuntersuchung													
			Hirsche			Nachwuchsstücke			Böcke		Nachwuchsstücke				Hirsche			Nachwuchsstücke			Widder		Nachwuchsstücke				Tag und Uhrzeit der Besichtigung / Untersuchung	Nummer der kundigen Person				keine Beauftragung	abgemagert	verschmutzt	Fluhs	sonstige krankhafte Veränderung	Wildbrethandel	Direktvermarktung	Eigenverzehr	TKV, Entsorgung	Tag der Trichinenuntersuchung	Nr. d. untersuchten Tierstücker														
			I	II	III	Tiere	männlich	weiblich	I	II	Geißen	männlich	weiblich	I	II	III	Tiere	männlich	weiblich	I	II	Schafe	männlich	weiblich	männlich	weiblich																														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43														
Übertrag	Erlegtes Wild																																																							
	Straßentod																																																							
	übr. Fallwild																																																							
1																																																								
2																																																								
3																																																								
4																																																								
5																																																								
6																																																								
7																																																								
8																																																								
9																																																								
0																																																								
1																																																								
2																																																								
3																																																								
4																																																								
5																																																								
6																																																								
7																																																								
8																																																								
9																																																								
0																																																								
erlegtes Wild																																																								
Straßentod																																																								
übriges Fallwild																																																								
Gesamtsumme																																																								
bewilligter Abschuss laut Abschussplan																																																								

*) Klasseneinteilung des Rot-, Reh-, Dam- und Muffelwildes siehe Erläuterungen zum Abschussplan!

Summe: _____

Bezirk: _____

Jagdgebiet: _____

Verantwortlicher: _____

Unterschrift: _____

Wildart	erlegtes Wild	Straßentod	übriges Fallwild	Gesamtsumme	Bemerkungen
Feldhase					
Wildkaninchen					
Dachs					
Fuchs					
Marder					
Iltisse					
Wiesel					
Rebhuhn					
Fasane					
Wachtel					
Wildtruthuhn					
Wildtauben					
Schnepfen					
Wildgänse					
Wildenten					
Blesshuhn					

aufgrund eines Bescheides gemäß § 82 Abs. 4 Bgld. Jagdgesetz 2004 erlegt:

Blässgans					
Eichelhäher					
Aaskrähen					
Elstern					

Der Abschussplan wurde aus nachstehenden Gründen hinsichtlich der Zahl/Gliederung unterschritten:

.....

Anzahl der bezahlten Wildschäden

Gesamtsumme Wildschäden
davon Waldschäden

....., am

Ort Datum

.....
Unterschrift des Jagdpächters, Jagdleiters

Unterschrift des Untersuchungsorgans (Untersuchungstierarzt oder kundige Person) zur Bestätigung der Untersuchung(en):

Nr. der kundigen Person	Name	Unterschrift des Untersuchungsorgans

Name des Untersuchungstierarztes, der die Trichinenuntersuchung(en) durchführt :

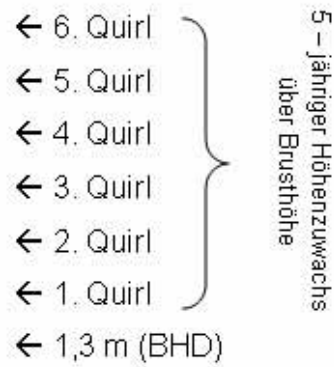
Lfd. Nr.	Name	Unterschrift des Untersuchungstierarztes
1		
2		
3		

**Bestimmung der Standortgüte mittels Alter und Oberhöhe
anhand der Fichte gemäß §§ 100 Abs. 5, 101a Abs. 4
und 103 Abs. 3**

Ertragstafel	
WA	STANDORTSGÜTE
	schlecht mittel gut (Oberhöhe in Meter)
40	bis 14,8 14,9 – 17,8 ab 17,9
50	bis 18,1 18,2 – 22,0 ab 22,1
60	bis 20,7 20,8 – 25,3 ab 25,4
70	bis 22,6 22,7 – 27,8 ab 27,9

WA ... Wuchsalter

Bestimmung der Standortgüte mittels des fünfjährigen Höhenzuwachses über Brusthöhe anhand der Fichte gemäß §§ 100 Abs. 5, 101a Abs. 4 und 103 Abs. 3



Standortgüte (5-jähriger Höhenzuwachs in cm)		
schlecht	mittel	gut
bis 115	116 – 311	ab 312

Grundwerte Verbisschaden – Schädigungsgrad schwach
gemäß § 101 Abs. 5 (Beträge in €)

	schlecht	mittel	gut
1	0,139	0,158	0,183
2	0,140	0,160	1,185
3	0,141	0,162	0,187
4	0,142	0,163	0,190
5	0,144	0,165	0,192
6	0,145	0,167	0,195
7	0,146	0,169	0,198
8	0,148	0,171	0,200
9	0,149	0,173	0,203
10	0,151	0,175	0,206
11	0,152	0,177	0,209
12	0,154	0,180	0,212
13	0,156	0,182	0,215
14	0,157	0,184	0,218
15	0,159	0,186	0,221
16	0,161	0,189	0,224
17	0,162	0,191	0,228
18	0,164	0,194	0,231
19	0,166	0,196	0,235
20	0,168	0,199	0,238

Grundwerte Verbisschaden – Schädigungsgrad mittel
gemäß § 101 Abs. 5 (Beträge in €)

	schlecht	mittel	gut
1	0,302	0,351	0,412
2	0,305	0,355	0,418
3	0,308	0,359	0,424
4	0,311	0,364	0,430
5	0,314	0,368	0,436
6	0,318	0,373	0,442
7	0,321	0,378	0,449
8	0,325	0,383	0,456
9	0,328	0,388	0,462
10	0,332	0,393	0,470
11	0,336	0,398	0,477
12	0,340	0,404	0,484
13	0,344	0,409	0,492
14	0,348	0,415	0,500
15	0,352	0,421	0,508
16	0,356	0,427	0,516
17	0,361	0,433	0,524
18	0,365	0,439	0,533
19	0,370	0,446	0,542
20	0,375	0,453	0,551

Grundwerte Verbisschaden – Schädigungsgrad stark
gemäß § 101 Abs. 5 (Beträge in €)

	schlecht	mittel	gut
1	0,097	0,136	0,185
2	0,197	0,276	0,376
3	0,300	0,420	0,570
4	0,405	0,567	0,770
5	0,512	0,717	0,975
6	0,622	0,871	1,185
7	0,735	1,030	1,400
8	0,851	1,192	1,620
9	0,970	1,358	1,846
10	1,092	1,528	2,078
11	1,216	1,703	2,315
12	1,344	1,882	2,559
13	1,475	2,066	2,808
14	1,610	2,254	3,064
15	1,747	2,446	3,326
16	1,888	2,644	3,595
17	2,033	2,847	3,870
18	2,181	3,054	4,152
19	2,333	3,267	4,442
20	2,489	3,485	4,738

**Grundwerte Schadenersatz wegen ausbleibender Naturverjüngung
gemäß § 101a Abs. 4 (Beträge in €pro ha)**

Standortsgüte		
schlecht	mittel	gut
291,00	408,00	555,00

Schälsschadensbewertung
maximal zu bewertende Stammzahl beim Nadelholz
gemäß § 103 Abs. 4

Oberhöhe (m)	maximale Stammzahl/ha
5	2500
6	2424
7	2348
8	2272
9	2196
10	2120
11	2044
12	1968
13	1892
14	1816
15	1740
16	1664
17	1588
18	1512
19	1436
20	1360
21	1284
22	1208
23	1132
24	1056
25	980
26	904
27	828
28	752
29	676
30	600

Schälschadensbewertung
maximal zu bewertende Stammzahl beim Laubholz
gemäß § 103 Abs. 3

Oberhöhe (m)	maximale Stammzahl/ha
5	4000
6	4000
7	4000
8	4000
9	3782
10	3565
11	3347
12	3129
13	2912
14	2694
15	2476
16	2259
17	2041
18	1824
19	1606
20	1388
21	1171
22	953
23	735
24	518
25	300

Schälschadenswerte

gemäß § 103 Abs. 7

Standortsgüte: schlecht

Holzerlös: weniger als €76,--/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)
15	0,28
20	0,36
25	0,44
30	0,51
35	0,59
40	0,66
45	0,74
50	0,82
55	0,89
60	0,97
65	1,05

Endbestand

Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
	Schädigungsgrad		
	schwach	mittel	stark
15	2,37	4,98	5,47
20	2,54	5,23	5,83
25	2,71	5,48	6,19
30	2,88	5,73	6,55
35	3,05	5,98	6,90
40	3,22	6,24	7,26
45	3,39	6,49	7,62
50	3,56	6,74	7,98
55	3,73	6,99	8,34
60	3,90	7,24	8,70
65	4,07	7,50	9,06

**Schälschadenswerte
gemäß § 103 Abs. 7**

Standortsgüte: schlecht

Holzerlös: mehr als €76,--/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand		Endbestand			
Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)	Schälschadenswerte pro Stamm (€)			
		Schädigungsgrad			
		schwach	mittel	stark	
15	0,28	2,48	5,30	6,23	
20	0,36	2,65	5,57	6,64	
25	0,44	2,83	5,84	7,05	
30	0,51	3,00	6,11	7,45	
35	0,59	3,17	6,38	7,86	
40	0,66	3,34	6,65	8,27	
45	0,74	3,52	6,92	8,68	
50	0,82	3,69	7,18	9,09	
55	0,89	3,86	7,45	9,50	
60	0,97	4,04	7,72	9,90	
65	1,05	4,21	7,99	10,31	

**Schälschadenswerte
gemäß § 103 Abs. 7**

Standortsgüte: mittel

Holzerlös: weniger als €76,--/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)
15	0,58
20	0,68
25	0,79
30	0,92
35	1,08
40	1,26
45	1,46
50	1,71
55	1,99
60	2,33
65	2,71

Endbestand

Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
	Schädigungsgrad		
	schwach	mittel	stark
15	2,77	5,41	9,52
20	2,98	5,76	10,25
25	3,21	6,13	11,04
30	3,46	6,53	11,90
35	3,73	6,95	12,82
40	4,01	7,40	13,81
45	4,32	7,88	14,88
50	4,65	8,39	16,03
55	5,01	8,93	17,27
60	5,40	9,51	18,60
65	5,81	10,13	20,04

**Schälschadenswerte
gemäß § 103 Abs. 7**

Standortsgüte: mittel

Holzerlös: mehr als €76,--/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)
15	0,56
20	0,65
25	0,77
30	0,91
35	1,07
40	1,26
45	1,48
50	1,74
55	2,05
60	2,41
65	2,84

Endbestand

Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
	Schädigungsgrad		
	schwach	mittel	stark
15	2,86	5,70	10,88
20	3,08	6,07	11,72
25	3,31	6,47	12,62
30	3,56	6,89	13,60
35	3,83	7,34	14,65
40	4,12	7,82	14,65
45	4,44	8,33	17,00
50	4,77	8,88	18,31
55	5,13	9,46	19,73
60	5,52	10,08	21,25
65	5,94	10,74	22,89

**Schälschadenswerte
gemäß § 103 Abs. 7**

Standortsgüte: gut

Holzerlös: weniger als €76,--/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)
15	0,59
20	0,81
25	1,08
30	1,41
35	1,79
40	2,22
45	2,70
50	3,24
55	3,84
60	4,49
65	5,19

Endbestand

Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
	Schädigungsgrad		
	schwach	mittel	stark
15	3,04	5,60	11,36
20	3,35	6,12	12,57
25	3,69	6,69	13,90
30	4,07	7,31	15,38
35	4,49	7,98	17,01
40	4,95	8,72	18,82
45	5,45	9,53	20,82
50	6,01	10,42	23,03
55	6,63	11,38	25,47
60	7,30	12,44	28,18
65	8,05	13,59	31,17

**Schälschadenswerte
gemäß § 103 Abs. 7**

Standortsgüte: gut

Holzerlös: mehr als 76,- €/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand

Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)
15	0,56
20	0,79
25	1,08
30	1,43
35	1,85
40	2,33
45	2,87
50	3,47
55	4,14
60	4,86
65	5,66

Endbestand

Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
	Schädigungsgrad		
	schwach	mittel	stark
15	3,12	5,90	13,00
20	3,44	6,45	14,38
25	3,79	7,06	15,91
30	4,18	7,73	17,60
35	4,60	8,45	19,47
40	5,07	9,25	21,53
45	5,59	10,12	23,82
50	6,16	11,08	26,35
55	6,79	12,12	29,15
60	7,48	13,26	32,24
65	8,24	14,52	35,67

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt
der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt heraus-
gegeben und erscheint nach Bedarf.

